

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan Düsseldorf (RPD) vom Juli 2017 (3.Beteiligung)



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

04. Oktober 2017

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Stellungnahmen vom 31.03.2015 und vom 17.10.2016 sowie im Rahmen der Erörterung vorgetragene Bedenken und Anregungen, über die bislang kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

I. Erörterungstermin im Mai 2017 verfehlt Zielsetzung des Landesplanungsgesetzes zum anzustrebenden Meinungsausgleich

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die nach der Offenlage des 2. Entwurfs erfolgte Erörterung (Erörterungstermine im Mai 2017) lediglich die Gelegenheit bot, zu Bedenken aus den Stellungnahmen ergänzend vorzutragen, es aber nicht zu erkennen war, dass die Erörterung mit dem nach dem Landesplanungsgesetz NRW vorgegebenen Ziel einen Meinungsausgleich anzustreben (§ 19 Absatz 3 LPIG) erfolgte. Ein Meinungsausgleich kann nicht erreicht werden, wenn eine Erörterung lediglich als Gelegenheit zum erneuten/ergänzenden Vortrag der Beteiligten zu ihren schriftlich erfolgten Stellungnahmen und damit einer ergänzenden Information der Regionalplanungsbehörde gesehen wird. In einer auf einen Meinungsausgleich ausgerichteten Erörterung bedürfte es eines Eingehens der Regionalplanungsbehörde auf Vorschläge von Beteiligten zu Vorschlägen zum Meinungsausgleich, ggf. wäre auch eine Einbeziehung weiterer Beteiligter in Diskussion zur Findung von zustimmungsfähigen textlichen/zeichnerischen Darstellungen erforderlich. Die Erörterungstermine im Mai 2017 hatte dagegen den Charakter einer Anhörung; eine Diskussion mit der Regionalplanungsbehörde auch unter Einbeziehung weiterer Beteiligter fand nur in ganz wenigen Ausnahmefällen statt. Der Zielsetzung des LPIG, einen Meinungsausgleich anzustreben, wurde so nicht entsprochen.

Im Übrigen hat der „offene“ Ablauf der Erörterung ohne Festlegung einzelner Themen/Kommunen auf bestimmte Tage für ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände die Teilnahme erschwert bzw. insbesondere für Berufstätige unmöglich gemacht.

II. Fehlender Fachbeitrag Klimaschutz

In der Erörterung wurde deutlich, dass ein Klimafachbeitrag zum Regionalplan fehlt, um erforderliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung umfassend bewerten und umsetzen zu können. Dieses Defizit wurde insbesondere bei den Regionalen Grünzügen deutlich, deren Funktion für stadtklimatische Belange als Begründung genannt wurden, aber ohne diesen Belang auf einer fachlichen Grundlage prüfen zu können (anders bei der Funktion Biotopverbund mit dem Fachbeitrag des LANUV). Hier räumte die Regionalplanungsbehörde in der Erörterung ein, dass nach Vorlage des Fachbeitrags ein Nachprüfungsbedarf besteht. Dieses Defizit sollte in einem Aufstellungsbeschluss ausdrücklich festgehalten werden und eine Erarbeitung des Klimafachbeitrags und eine Überprüfung des Regionalplans verbindlich beschlossen werden.

III. Bedenken und Anregungen zu textlichen Zielen, Grundsätze und Erläuterungen des RPD-Entwurfs 2017

Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1 (S. 7)

Die Ergänzung, dass erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden sollen, wird abgelehnt.

Ein Grundsatz zur Vermeidung erforderlicher flächenintensiver Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist kein geeigneter Beitrag, um die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu lösen. Es werden so Erwartungen an die Vermeidbarkeit erforderlicher flächenintensiver Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen geweckt, die allein aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung nicht zu erfüllen sind. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss bei Kompensationsmaßnahmen ein funktionaler Zusammenhang der Kompensation mit den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen gegeben sein. Somit können je nach Eingriffssituation Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zwingend erforderlich und somit nicht vermeidbar sein.

Ä3BT-Kap. 3.1.2 Tabelle 3.1.2.1

Die erfolgten Korrekturen in den Tabellen zum Bedarf der Kommunen für Siedlungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken bestehen gegen die – im aktuellen Entwurf sogar noch erweiterte (vgl. Ä3BT-Beikarte-3A) Darstellung von Sondierungsbereichen für zukünftige Siedlungsentwicklungen. Nach den Fragen im Erörterungstermin zur nicht dargelegten Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Landes zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen die Naturschutzverbände in den vorgelegten Entwurf Erläuterungen zum 5 ha-Ziel des Landes für das Jahr 2020. Wie sieht die Strategie für die Planungsregion aus, langfristig den Flächenverbrauch auf Netto-Null zu reduzieren?

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G4 (S. 19/20) (damit auch Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 11 zu G4, S. 23/24)

Die Streichung des Grundsatzes zum Erhalt und Schutz vor beeinträchtigenden Nutzungen von zusammenhängenden Freiraumbändern wird abgelehnt.

Bereits in der Stellungnahme vom 31.3.2015 haben die Naturschutzverbände die Bedeutung zusammenhängender, oft schmaler Freiraumbänder hervorgehoben und anstelle des Grundsatzes sogar eine Zielformulierung für den RPD vorgeschlagen. Für die Sicherung eines ökologisch wirksamen Freiraumsystems auch außerhalb der Regionalen Grünzüge ist zumindest der Grundsatz G4 im RPD zu belassen.

In der Begründung zur Streichung wird angeführt, dass der Planungsspielraum der Städte und Gemeinden nicht durch Vorgaben des Regionalplans für Belange einzuschränken ist, die im Rahmen der Bauleitplanung ohnehin besonders zu berücksichtigen sind. Nach Ansicht der Naturschutzverbände spricht die oft unzureichende Berücksichtigung und Gewichtung von Freiraumbelangen in den in Bauleitplanungsverfahren getroffenen Abwägungsentscheidungen für einen solchen Grundsatz, zumal der Aspekt „Freiraumbänder/Biotopverbund“ im § 1 BauGB Abs. 6 nicht explizit genannt wird.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5 (S. 20)

Die Änderung des G5 durch die vorgesehenen Streichung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von 10 km² entlang der deutsch-niederländischen Grenze wird abgelehnt.

Der Begründung für den Wegfall der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume an der Grenze wird nicht gefolgt, da sich auf niederländischer Seite bei den meisten der weggefallenen Flächen noch etliche km²-Flächen ohne relevante Verkehrsinfrastruktur anschließen.

Durch diese Streichung wird auch die durch den Grundsatz G1 vorgegebene raumordnerische Steuerung der Standorte für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen abgeschwächt, da diese nach dem bisherigen RPD-Entwurf u.a. nur außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km² (bzw. 10 km² entlang der Grenze zu den Niederlanden) vorzusehen sind.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 9 zu G2 (S. 22)

Die Ergänzungen der Erläuterung zu G2 (Satz 2) zur Zerschneidungswirkung von Windenergieanlagen/Windparks wird abgelehnt.

Von Windparks gehen spezifische Trenn-, Zerschneidungswirkungen für WEA-sensible Arten aus, die gerade in Räumen mit hoher WEA-Nutzungsdichte zu erheblichen Trennwirkungen führen können.

Änderungen der graphischen Darstellung in der Beikarte 3A

- Ä3BT-Beikarte-3A Rommerskirchen Nr.01
- Ä3BT-Beikarte-3A Grevenbroich Nr. 01
- Ä3BT-Beikarte-3A Mönchengladbach Nr. 01

Die zusätzlich erfolgten Darstellungen von Sondierungsbereichen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Mönchengladbach (Entwicklungsoption für GIB-Erweiterungen), Rommerskirchen und Grevenbroich werden ebenso abgelehnt wie die damit verbundenen Streichungen des Regionalen Grünzugs in Mönchengladbach und der BSLE-Darstellung in Rommerskirchen. Die zusätzliche Darstellung dieser Bereiche ist mit der gebotenen flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht zu vereinbaren (zu den grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellung von Sondierungsbereichen s. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2015).

ÄBT-Kap.4.2.1 G1 und ÄBT-Kap.4.2.1 G3 (S. 28, 29)

Die Änderung des Grundsatzes G1 und die Streichung des Grundsatzes G3 werden abgelehnt.

Es erfolgt keinesfalls eine inhaltsgleiche Integration des Grundsatzes G3 in den Grundsatz G1. Vielmehr erfolgt eine erhebliche Rücknahme von Vorgaben für die Landschaftsplanung, die zu einer beträchtlichen Schwächung der Belange von Natur und Landschaft insgesamt führen wird.

So wird hier die Aufgabe der Landschaftsplanung irreführenderweise auf die Sicherung raumbedeutsamer naturschutzfachlich wertvoller Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle eingegrenzt.

Dies birgt zum Einen die Fragestellung, was denn raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotop unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle überhaupt sein sollen. Welche Kriterien sollen zur Beurteilung über die Raumbedeutsamkeit von Biotopen herangezogen werden? Allgemeine fachlich begründete Kriterien hierzu existieren nicht, denn bei wertvollen Biotopen kommt es in der Regel auf den Wert für den Naturhaushalt an. Für das abstrakte Kriterium der Raumbedeutsamkeit unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle ergibt sich im Hinblick auf die Biotop kein ersichtlicher Anwendungsbereich.

Zum Anderen wird hierdurch der irreführende Eindruck erweckt, bei der Landschaftsplanung seien im Hinblick auf Erhaltung, Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes lediglich diese raumbedeutsamen Biotop unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle zu berücksichtigen. Tatsächlich sind im Rahmen der Landschaftsplanung jedoch alle wertvollen Biotop unabhängig von ihrer Größe zu sichern.

Des Weiteren wird die Funktion der wertvollen Biotop auf ihren Beitrag zum Biotopverbund reduziert. Die bislang enthaltene Verpflichtung zur Sicherung, zum Erhalt und zur Entwicklung ihrer natürlichen Funktionen entfällt durch die Neufassung des Grundsatzes G1.

Zudem wird die Vorgabe naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiet festzusetzen ersatzlos gestrichen. Dies lehnen die Naturschutzverbände angesichts der z.T. dramatischen negativen Entwicklung (Artenrückgang, Grünlandswund) im Planungsraum ab.

ÄBT-Kap.4.2.1 G2 und ÄBT-Kap.4.2.1 Erl.6 (S. 28, 31)

Die Änderung wird abgelehnt.

Als Bereiche für den Schutz der Natur werden im Regionalplanentwurf nur die Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht bereits der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 2 und 4 BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft. „Schutz“ umfasst dabei nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die Naturschutzverbände fordern eine Überarbeitung der textlichen Ziele und BSN-Darstellungen unter dieser Zielsetzung.

Dass nur noch die Naturschutz-Kernflächen dargestellt werden, bedeutet aber auch, dass die im Entwurf dargestellten BSN keine Suchräume für Naturschutzgebiete sind, sondern in der Regel in ihrer Gesamtfläche oder zumindest in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet festzusetzen sind. Langfristiger Vertragsnaturschutz ohne NSG-Ausweisung ist auf die erforderlichen Pufferflächen und Entwicklungsbereiche zu beschränken.

Insbesondere für die Offenlandbereiche ist festzustellen, dass das bisherige Schutzregime zu keinem ausreichenden Schutz geführt hat. So muss beispielsweise der erhebliche Rückgang der Offenlandarten ein Alarmzeichen für die Landschaftsrahmenplanung sein, im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes die Defizite nicht nur zu

identifizieren sondern auch eine ausreichende Vorsorge gegen weitere Verschlechterungen vorzusehen und auf eine Verbesserung der bereits desolaten Situation hinzuwirken.

Dies wird jedenfalls nicht erreicht, indem die Vorgaben für die Landschaftsplanung und Schutzgebietskonzeption immer weiter zurückgenommen werden. Hierdurch wird vielmehr weiteren Verschlechterungen der derzeitigen Situation Vorschub geleistet.

ÄBT-Kap.4.2.1 G4 (S.29)

Der neue Grundsatz 4 wird abgelehnt.

Der Grundsatz dient vermutlich u.a. der Umsetzung des §50 BImSchG, schießt aber deutlich über das Ziel hinaus. Die Formulierung legt nahe, dass beispielsweise in an GIB, GIB-Z und ASB-GE angrenzenden Schutzgebieten keinerlei Entwicklungsmaßnahmen möglich sein sollen.

Dieser sehr umfassende Ausschluss von Naturschutzmaßnahmen bedarf einer quantitativen und qualitativen Betrachtung der Auswirkungen. Es ist darzustellen, wieviele Flächen hiervon betroffen sind (Flächengröße insgesamt) und eines Abgleichs mit den beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung oder der FFH-Managementplanung für diese Flächen vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen.

Außerdem kann eine derartige Regelung nicht als „Einbahn-Regelung“ erfolgen. Sollte eine derartige Regelung aufgenommen werden, ist bei der Darstellung aller GIB, GIB-Z und ASB-GE zu prüfen, ob sich durch das Entwicklungsverbot Beeinträchtigungen von Naturschutzbelangen im Umfeld ergeben.

ÄBT-Kap.4.2.2 Erl.5 (S. 31)

Hier ist klarzustellen, dass durch die Festlegung „anderer geeigneter Schutzgebiete“ keine Absenkung des Schutzstandard erfolgen darf (z.B. kein LSG statt NSG).

ÄBT-Kap.4.3. Erl.7 (S. 34-36)

Die Erläuterungen beziehen sich auf den Grundsatz G3 des Kapitels 4.3. Diesen Grundsatz haben die Naturschutzverbände bereits in der Stellungnahme zur zweiten Offenlage abgelehnt. Entsprechend abgelehnt wird nun die Ergänzung der Begründung. Die Regelung steht in krassem Widerspruch zu den Vorgaben des LEP. Gerade die strengen Vorgaben zum Waldschutz sollen die Inanspruchnahme von Wald stark begrenzen. Dies ist gerade in waldarmen Gegenden wie dies auf beinahe den gesamten Planungsraum zutrifft, von besonderer Bedeutung. Das hier betriebene „Schönrechnen“ des Waldanteil für einzelne Gemeinden lässt einen planerischen Willen zum Schutz des Waldes vermissen. Stattdessen wird Partikularinteressen nachgegeben und dafür das übergeordnete Ziel aus den Augen verloren.

ÄBT-Kap.4.5.2 G1 (S. 42)

Die Änderung wird abgelehnt. Die Beibehaltung der 10km²-Größe der unzerschnittenen Lebensräume ist sachlich geboten, da das Freiraumpotential auch jenseits der Grenze miteinzubeziehen ist.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G3 (S. 44)

Gegen den 2. Satz dieses Grundsatzes bestehen Bedenken. Diese Formulierung würde dazu führen, dass die Darstellungen eines Schienenweges im Regionalplan, auch wenn er noch nicht förmlich hinsichtlich seiner Linie abgestimmt wurde, nachgeordnete Planungsebenen binden. Hiergegen bestehen Bedenken, denn erst für förmlich abgestimmte Linienführungen sollten die entsprechenden Wirkungen gelten.

Es ist nicht ersichtlich, dass die unter den 2. Satz des Grundsatzes 3 fallenden Schienenwege von der Regionalplanungsbehörde so detailliert beplant wurden, dass ihre Darstellung im Regionalplan eine bindende oder auch nur orientierende Wirkung für die nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Planungsebenen haben kann.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5 (S. 45)

Diese Änderung beabsichtigt die Überprüfung der Einrichtung und Andienung aller im Zuge der RPD-Erarbeitung diskutierten und nun darzustellenden Haltepunkte im Schienennetz. Dieser Ansatz wird von den Naturschutzverbänden begrüßt, denn der Ausbau des SPNV ist ein für die Mobilität und den Umweltschutz gleichermaßen wichtiger Ansatz.

Allerdings halten die Naturschutzverbände eine Differenzierung für sinnvoll: während für neu vorgeschlagene und dargestellte Haltepunkte eine Überprüfung als regionalplanerische Festlegung ausreichend ist, sind etliche (alte) Haltepunkte aus dem bereits hinsichtlich ihrer technischen und fahrplanmäßigen Machbarkeit überprüft worden. Für diese Teilmenge der bestätigten Haltepunkte (die zur Klarstellung gegebenenfalls als explizite Liste in den Erläuterungen im Kap. 5.1.3 aufgeführt werden sollte) halten die Naturschutzverbände die Beibehaltung des alten Grundsatzes G5 für angezeigt, wonach sie „entsprechend der Funktion errichtet und angedient werden“ sollen.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Z2 (S. 49),

Ä3BT-Kap. 5.1.4 G2 (S.49-50) und

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Erl. 2 (S. 50-51)

Die genannten Festlegungen bezwecken es, sowohl die nachgeordneten Planungsebenen der Straßenplanung (Linienbestimmung, Planfeststellung), als auch andere mit dem Straßenbau konkurrierende Planungen zu binden - und dies für noch nicht linienbestimmte Straßen! Konkret sollen alle noch nicht linienbestimmten Bedarfsplanmaßnahmen mit geschwungener gestrichelter Linie festgelegt werden – als regionalplanerische Vorzugstrasse - während es keine gerade gestrichelte Linien-Darstellungen mehr gibt. Dies wird mit Karten-Darstellungen der Bedarfspläne und fortgeschrittenen fachplanerischen Verfahren begründet.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen große Bedenken, denn erst für förmlich abgestimmte Linienführungen sollten die entsprechenden Wirkungen gelten.

Es ist nicht ersichtlich, dass die betroffenen Straßenplanungen von der Regionalplanungsbehörde so detailliert beplant wurden, dass ihre Darstellung im Regionalplan eine bindende oder auch nur orientierende Wirkung für die nachfolgenden straßenrechtlichen Planungsebenen haben könnte.

Aus Sicht der Naturschutzverbände kommt die Darstellung einer geschwungenen gestrichelten Linie erst dann in Betracht, wenn das Linienbestimmungsverfahren abgeschlossen ist. Es mag sein, dass es Vorab-Hinweise auf etwaige verträgliche

Linienführungen gibt, diese können aber die Darstellung der linienbestimmten Trasse nicht ersetzen, die – wie manches Beispiel der Vergangenheit zeigt – durchaus von vorab als verträglich angesehenen Trasse abweichen kann.

Indem eine geschwungene gestrichelte Linie im Regionalplan dargestellt würde, ergäbe sich ein vermeintlicher regionalplanerischer Vorzug für diese Trasse, der ohne vorhergehende Linienbestimmung nicht belastbar ist.

In dem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Bedarfspläne keine räumlichen Festlegungen zur Trassenführung treffen.

Hierzu ist auch auf die Ausführungen in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 31.03.2015 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 51ff) und vom 17.10.2016 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 14) zu verweisen.

ÄBT-Kap.5.4.1 Erl.27 – Begründung (S. 54-55)

Die ergänzenden Ausführungen zu den Interessensbereichen werfen Fragen auf. Zunächst stellt sich die Frage, welche Funktion die nun im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Unterlagen hinzugefügte Tabelle „Übersicht konkreter Interessensmeldungen seit dem Inkrafttreten der 51. Änderung des GEP99“ erfüllen soll. Sofern hiermit die umfassende Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche dokumentiert werden soll, ist die Hinzuziehung dieser Tabelle jedenfalls nicht ausreichend.

Die unveränderte Übernahme der Regelungen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe entbindet nicht von der Verpflichtung gem. §7 Abs. 2 ROG die unterschiedlichen Nutzungsansprüche umfassend abzuwägen. Hierzu ist beispielsweise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Naturschutzbelangen (insbesondere BSAB in Natura-2000-Gebieten) erforderlich. Eine rein „nachrichtliche“ Übernahme eines umfassenden Plankonzeptes ist nicht ausreichend. Es muss vielmehr dargelegt werden, dass das Konzept auch den aktuellen Planungserfordernissen gerecht wird (vgl. auch Gutachten des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster vom 28.02.2017 zur „Fortschreibung des Regionalplanes Düsseldorf unter Beibehaltung von BSAB-Festlegungen“).

ÄBT-Kap.5.4.2 G3, Z1, Erl.1, Erl.4 (S. 56-58)

Ziel und Grundsatz zum Fracking soll unter Verweis auf die Regelung im LEP ersatzlos gestrichen werden. Die Regelungen zum Fracking im LEP sind nach Ansicht der Naturschutzverbände allerdings nicht ausreichend. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum LEP (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > aktuelle Meldung vom 15.01.2016) verwiesen. Die Forderung nach einer weitergehenden Regelung (ausnahmsloses Fracking-Verbot) wird aufrechterhalten (vgl. Stellungnahme vom 31.03.2015).

Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und –Merkmale Nr. 01 (S.74)

Nach dem oben zum Kapitel Ä3BT-Kap. 5.1.4 Gesagten, ist die Verwendung des Begriffs „Grobtrasse“ für die Planzeichen 3.aa-1 und 3.ab-1 unverständlich und bedarf dringend einer Erklärung bzw. der Streichung.

Es ist vollkommen unklar, was eine „Grobtrasse“ zusätzlich zu den vorhandenen, planfestgestellten oder linienbestimmten Straßen sein soll. Das Straßenrecht beinhaltet keine solche Begrifflichkeit. Der Begriff „Grobtrasse“ sollte daher gestrichen werden.

Auch im vorliegenden Entwurfstext werden „Straßen gemäß Braunkohleplan“ unter dem Planzeichen 3.ab-2 dargestellt, was der Anl. 3 zur LPIG DVO nicht entspricht. Hiergegen bestehen nach wie vor Bedenken. Hierzu ist auf die Ausführungen in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 31.03.2015 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 51ff) und vom 17.10.2016 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 14) zu verweisen.

IV. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen des RPD-Entwurfs 2017

Stadt Krefeld

Ä3BT-Krefeld Nr.1

Das in der bisherigen Darstellung des RPD noch enthaltene kleinflächige BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) nördlich der A44 / beiderseits der L382 (Oberschlesienstraße) sollte trotz der geringen Flächenausdehnung im RPD enthalten bleiben. In dem Bereich bereits gebaute Asphaltwege können durch eine naturnahe Wegrandbegrünung in die BSLE-Fläche integriert werden. Die Grünfläche kann auch der Pausenerholung von Fernfahrern und Beschäftigten aus den angrenzenden Gewerbegebieten dienen.

A3BT-Krefeld Nr.2

Die Zweckbindung für die Umschlaganlagen des Chemparks Krefeld-Uerdingen am westlichen Rheinufer wird abgelehnt. Die Zweckbindung für den Chempark würde eine andere Nutzung unnötig erschweren. Es sollte keine Ausweitung des Chemparks geben. Eine breite Palette der am Standort Uerdingen hergestellten Stoffe und Chemikalien (Beispiel Bisphenol A, Phosgen etc.) sind mindestens bedenklich. Durch eine Ausweitung würde das Gefahrenpotential erhöht.

Die erfolgte Darstellung als Regionaler Grünzug und BSLE wird der Bedeutung des teilweise grünen und bewachsenen schmalen Uferrandstreifens zwischen dem Rhein und der Rheinuferstraße gerecht, dieser muss auch in Zukunft erhalten bleiben. Auch der freie Bereich um die nordöstlich gelegene alte Hohenbudberger Kirche St. Matthias muss erhalten bleiben.

Neue Wohnbebauung in Schicksbaum und die Bahnlinie RE10 (Düsseldorf-Kleve)

Die Ergänzung eines neuen Haltepunktes der Bahn RE10 in Schicksbaum wird zur besseren Anbindung sowohl an den Nahverkehr als auch über die bessere Erreichbarkeit des Hauptbahnhofs an den schienengebundenen Fernverkehr begrüßt. Der geplante Haltepunkt liegt allerdings im Wasserschutzgebiet "Horkesgath/Bückerfeld", vermutlich etwa an der Grenze Wasserschutzzone II zu Wasserschutzzone IIIA. Der Haltepunkt sollte im Regionalplan außerhalb der Zone II dargestellt und/oder in den textlichen Erläuterungen auf den Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (Verzicht auf Anlage von Kfz-Stellflächen) aufgenommen werden. Die Naturschutzverbände lehnen im Übrigen die geplante Erweiterung der Wohnbebauung in diesem Bereich ab.

Stadt Mönchengladbach

Ä3BT-Mönchengladbach Nr. 03 und Ä3BT-Mönchengladbach Nr. 04

Die beabsichtigte Rücknahme der Darstellungen des Regionalen Grünzuges im Bereich „Mongshof“ und „Sasserath“ und die in diesem Bereich erfolgte Darstellung von Sondierbereichen für Siedlungsflächen (Erweiterung des Regioparks in Mönchengladbach) werden als nicht bedarfsgerecht und mit den Zielen des Freiraumschutzes – vgl. zur äußerst bedenklichen Freiraumentwicklung im Stadtgebiet Mönchengladbach unsere Stellungnahme vom 31.03.2015 (S. 90ff.) - nicht vereinbar abgelehnt. Der Bedarf für Gewerbegebietsflächen ist über vorhandene GIB gedeckt, hinzuweisen ist auch auf zahlreiche, teilweise jahrzehntelang brach liegende Gewerbeflächen in Mönchengladbach.

Ä3BT-V-Mönchengladbach Nr.01

Die gestrichelt dargestellte Trasse erfolgt laut der Begründung des Regionalplans zur planerischen Absicherung des Projektes Mönchengladbach-Voosen – Mönchengladbach-Nordpark als Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans (Teil Schiene) des Landes NRW. Nach Angaben der örtlichen Naturschutzverbände handelt es sich um eine aufgegebene Bahnlinie, die teilweise bereits demontiert ist. Sollte hier entgegen der Regionalplandarstellung kein Bahnausbau erfolgen, wird darauf hingewiesen, dass der unmittelbar an den Bereich zum Schutz der Natur (NSG) angrenzende Streckenabschnitt für eine Umnutzung als Radweg nicht geeignet ist.

Stadt Solingen

Alle Bedenken und Anregungen der beiden vorhergehenden Stellungnahmen bleiben unverändert bestehen, insbesondere die geplante Darstellung von Gewerbegebieten (GIB) im Ittertal, insbesondere das GIB Buschfeld und das GIB Fürkelrath II.

Ä3BT-V Solingen Nr. 1

Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der B 229n - Ortsumgehung Langenfeld als Zufahrt zur A 3 im Entwurf der 3. Offenlage als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ ab.

Begründung:

Die Straße ist nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, der vom Bundestag am 02.12.2016 beschlossen wurde.

Die Ortsumgehung müsste überwiegend durch Landschaftsschutzgebiet und siedlungsnahe Freiräume geführt werden. Somit kommt es zur Verlust von hoch wertvollen Landschaftsstrukturen.

Die Trasse beeinträchtigt das weitgehend naturbelassene Naherholungsgebiet zwischen Landwehr und Rupelrath. Im Anhang I (Infrastruktur) des Umweltberichts werden die nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, auf die im Trassenbereich vorhandenen gesetzliche geschützten § 30-BNatSchG- bzw. § 62-

LGNW-Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften dargelegt.

Eine möglichen Entlastung umliegender Wohngebiete führt dem gegenüber zu einer höheren Belastungen bislang relativ unbelasteter Bereiche; unter anderem in Rupelrath, einem Wohngebiet mit denkmalgeschützter Kapelle und Friedhof.

Inwieweit der inzwischen der Ausbau der B 229 im Bereich der Anschlussstelle Solingen/Langenfeld der A 3 berücksichtigt wurde, ist unklar. Durch die durchgeführte Ertüchtigung der Auffahrt Langenfeld zur A 3 konnte eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation erzielt werden.

Im Übrigen würde die B 229n nur dann eine nennenswerte Entlastung der B 229 auf Langenfelder Gebiet bringen, wenn die neue Ortsumgehung auch an die A 542 und die A 3 angeschlossen würde. Ein solcher Anschluss ist jedoch im Bedarfsplan nicht enthalten und wird daher auch nicht für notwendig betrachtet. Zudem führt eine solche Anbindung auf Langenfelder Gebiet zu erheblichen Eingriffen in wertvolle Biotope und zusätzlichen Belastungen des Naherholungsgebietes rund um die Sandberge und Spürklenberg.

Kreis Kleve

Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.01

Die Reduzierung des BSN wird abgelehnt.

Sowohl das westlich der Bundesautobahn A3 liegende NSG Knauheide als auch der fragliche BSN und darüber hinaus das nördlich davon in den Niederlanden liegende Gebiet „De Bijvanck“ bildeten vor dem Bau der Autobahn ein zusammenhängendes Wald-, Heide- und Sumpfwiesengebiet.

Nach dem Bau der Autobahn ist der fragliche Bereich zwar vom NSG Knauheide räumlich getrennt jedoch besteht nach wie vor ein nicht nur räumlicher, sondern auch wichtiger ökologischer Zusammenhang mit dem angrenzenden niederländischem Gebiet. Beide Gebiete sind heute überwiegend bewaldet, wobei die Landesgrenze durch einen größeren zusammenhängenden Waldbereich geht. Daneben gibt es beidseits der Grenze teilweise Grünland. Sowohl der Waldbereich als auch die Grünlandbereiche waren früher wechselfeucht und sind inzwischen zunehmend trockener geworden. Da sowohl das Oberflächenwasser als auch das Grundwasser in diesem Bereich aus Richtung der Endmoräne „Bergherbos“ kommend in nordwestlicher Richtung fließt, ist der Schutz des fraglichen Bereichs für das tiefer gelegene Gebiet „De Bijvanck“, das von der niederländischen Naturschutzorganisation Natuurmonumenten betreut wird, von großer Bedeutung. Das niederländische Gebiet weist eine Reihe von feuchten und trockenen Laubwaldtypen auf, u.a. Erlenbruchwald, Buchen-Eichenwald, Eschen-Ulmenwald, Vogelkirschen-Eschenwald, Eichen-Hainbuchenwald und Eichen-Birkenwald mit einer artenreichen Pilzflora und einer Sumpfflora u.a. an periodisch auftretende Quellen mit Sumpfdotterblume, Bachbunze pp..

Entlang der Landesgrenze zwischen Bergherbos und dem fraglichen Waldstück ist auf niederländischer Seite beabsichtigt, eine ökologische Verbindungszone zu schaffen und die

Entwässerungsgräben, die zu einer Grundwasserabsenkung geführt haben, so zu verändern dass der Grundwasserspiegel wieder angehoben wird und zwar durch das fragliche Waldgebiet hindurch bis in das Gebiet „De Bijvanck“. Von diesen Maßnahmen würde sogar noch das NSG Knauheide profitieren können, denn es ist davon auszugehen, dass durch die Entwässerungsmaßnahmen auf niederländischer Seite auch der Grundwasserspiegel dort abgesenkt worden ist. Deshalb ist es sinnvoll, wenn auch das fragliche Waldstück als BSN dargestellt wird. Auf die zwischen beiden Bereichen befindliche Landesgrenze darf es nicht ankommen.

Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees und

Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.02 bezüglich des Stadtgebietes von Emmerich

Die Reduzierung des BSN in der Hetter südlich der Autobahn auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird vehement abgelehnt. Der gesamte reduzierte Bereich gehört zum Einzugsgebiet der das Naturschutzgebiet Hetter durchströmenden Landwehr und ist deshalb als Puffer erforderlich. Der ganz überwiegende Teil ist auch Teil des VSG „Unterer Niederrhein“. Allerdings ist der herausgenommene Bereich westlich der Wiesenstraße in den vergangenen Jahrzehnten durch zunehmenden Umbruch von Grünland erheblich entwertet worden. Soweit hier aber das VSG betroffen ist, kann dies nicht dazu führen, dass die eingetretene Verschlechterung einfach hingenommen wird, denn die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet, den guten Zustand des Gebietes wiederherzustellen. Deshalb ist es erforderlich, mindestens den noch zum VSG gehörenden Teil als BSN darzustellen.

Der Bereich zwischen der Wiesenstraße im Westen und dem Holländerdeich im Osten befindet sich insgesamt noch in einem besseren schützenswerteren Zustand. Dies gilt auch für den südlichsten Bereich an der Wiesenstraße mit Grünland, Graben und Kopfweiden.

In dem gesamten Bereich ist die Entfernung zur Landwehr und zum Mettmeer relativ gering, so dass der Schutz des Oberflächenwassers hier eine besonders große Bedeutung hat.

Da der Bereich um das Mettmeer herum ein besonders hohes Entwicklungspotenzial aufweist und dort auch weitere Verbesserungsmaßnahmen für den Feuchtwiesenschutz und den Schutz von Wasser- und Watvögeln durchgeführt werden sollen, ist eine Reduzierung des BSN in diesem Bereich völlig inakzeptabel und kontraproduktiv. Dabei sollte der BSN entgegen der unklaren zeichnerischen Darstellung parzellenscharf an der Wiesenstraße beginnen.

Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees Nr. 01 bezüglich des Stadtgebietes von Rees

Der Bereich, der im Norden vom Holländerdeich und der Bruchstraße, im Osten vom Alten Deichweg, im Süden von der Bahnlinie und im Westen von der Paeschen Landwehr begrenzt wird, sollte einschließlich der Paeschen Landwehr selbst nicht aus dem BSN herausgenommen werden.

Besonders schützenswerte sind hier die Kopfeichen an der Südseite des Bruchweges und an der Westseite des Alten Deichweges, ferner die dort befindlichen Hecken.

Die Paesche Landwehr durchfließt bogenförmig diesen Bereich im Süden und Westen und entwässert die Fläche in Richtung Mettmeer.

Diese Fläche, die sich derzeit infolge von Maisanbau negativ entwickelt, benötigt dringend den Schutzstatus BSN.

Im Übrigen werden grundsätzlich keine Bedenken gegen die Reduzierung des BSN nördlich der Ortslage Millingen erhoben. Die südliche Grenze des BSN sollte aber entgegen der unklaren zeichnerischen Darstellung entsprechend der südlichen Grenze des NSG, des FFH-Gebietes und des VSG entlang bzw. teilweise in unmittelbarer Nähe der Bruchstraße gezogen werden.

Ä3BT-Geldern Nr. 03

Hier besteht nach wie vor der Fehler, dass sich die Karte und die Bezeichnungen auf die Ortsrandlage von Geldern im Bereich der Renaturierungsmaßnahme Niers Abzweig Nierskanal beziehen, die textliche Ausführung aber auf die Ortsrandlage von Wachtendonk. Deshalb ergehen in diesem Fall zwei Äußerungen:

- Der Bereich der Niersrenaturierung am Abzweig des Nierskanals sollte unbedingt als BSN dargestellt bleiben; die Entwicklung der Vegetation und der Vogelwelt wurden in den letzten zwei Jahren bei Begehungen als sehr positiv bewertet.
- Für den südwestlichen Ortsrand von Wachtendonk (angrenzend an das Gelände der Burgruine) sind die Naturschutzverbände mit einer Darstellung als BSLE einverstanden; die Südgrenze wäre dabei am Pellmanssteg, die Westgrenze am Gewässerverlauf der Schleck zu sehen. Das angrenzende Gebiet muss aufgrund seiner hohen ökologischen Wertigkeit (Niersaue mit Niedermoorböden und Relikten der natürlichen Vegetation, Überschwemmungsbereich) zwingend als BSN dargestellt bleiben.

Ä3BT-Issum Nr. 01

Der Text enthält einen Sachfehler, denn Issum wird durch die Issumer Fleuth durchflossen und nicht die Niers. Zur Reduktion des BSN bzw. der Änderung in BSLE werden die Bedenken, die beim Gesprächstermin mit LANUV und Kreis Kleve am 24.5.17 geäußert wurden, aufrechterhalten. Die Naturschutzverbände lehnen die Veränderung des BSN ab. Für die Vernetzung der wertvollen Areale entlang der Issumer Fleuth (teilweise FFH-Gebiet) sind die ursprünglich als BSN dargestellten Bereiche von großer Bedeutung, zumal hier auch eine Aufwertung durch eine kleinräumige Renaturierungsmaßnahme erfolgt ist. Da inzwischen die ersten Biber die Issumer Fleuth erobert haben, sind diese Bereiche für den Schutz dieser Säuger und insbesondere für die in der Issumer Fleuth vorkommenden seltenen Fischarten (Steinbeißer, Bitterling, evtl. Schlammpeitzger) von großer Bedeutung.

Ä3BT-Kevelaer Nr. 03

Zur Reduktion des BSN bzw. der Änderung in BSLE halten die Naturschutzverbände die Bedenken, die beim Gesprächstermin mit LANUV und Kreis Kleve am 24.5.17 geäußert wurden, aufrecht und lehnen die Veränderung des BSN ab. Für die Vernetzung der wertvollen Areale entlang der Niers sind die ursprünglich dargestellten Bereiche als BSN von großer Bedeutung. Diese nördlich der Niers gelegenen Bereiche werden teilweise als Grünland genutzt (u.a. Pferdeweiden) mit Relikten der ursprünglichen Vegetation der Aue. Regelmäßig werden hier durchziehende Vogelarten wie Braunkehlchen und Steinschmätzer beobachtet. Für die Biotopvernetzung sind diese Bereiche zwingend als BSN darzustellen.

Zu Ä3BT-Rees Nr. 03

Die Reduzierung des BSN wird abgelehnt,

Die Haffensche Landwehr ist durchgängig als BSN darzustellen. Da es sich bei der Haffenschen Landwehr um einen ökologisch wertvolles Fließgewässer, unter anderem mit einem wertvollen Muschelvorkommen, handelt, macht es keinen Sinn, den Schutz dieses Gewässers durch seine Darstellung als BSN auf einem längeren Teilstück zwischen dem Nordteil und dem Südteil des Reeser Meeres zu unterbrechen. Im Übrigen ist die Haffensche Landwehr in ihrer Gesamtheit im LEP als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Dies muss im Regionalplan entsprechend umgesetzt werden. Vor allem das Abweichen in einem derart schmalen zentralen, für die Durchgängigkeit bedeutsamen Bereich bedarf einer besonderen Beurteilung, die nicht nur auf das Nachvollziehen von Planungen der untergeordneten Planungsebenen reduziert werden kann.

Darüber hinaus ist der gesamte Bereich des nördlichen Reeser Meeres als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen und – ebenso wie das südliche Reeser Meer - Teil einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung. Eine Darstellung als BSN ist erforderlich.

Zu Ä3BT-Straelen Nr. 01

Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände die einheitliche Darstellung des nun kompletten Bereichs des Straelener Veens, also inklusive des Areals zwischen B 58 und NSG Hangmoor Damerbruch, mit einer Signatur. Zur Änderung der Darstellung als BSLE statt eines BSN bestehen allerdings erheblich Bedenken, die auch schon beim Gesprächstermin mit LANUV und Kreis Kleve am 24.5.17 geäußert wurden. Insbesondere für die Bereiche vom Scheidtgraben (Landesgrenze Niederlande/Deutschland, Westen), Veenweg (Osten) und Grenzweg (Norden) einerseits und des südlichen Dreiecks zwischen Veenweg (Westen), B 58 (Osten) und Zur Spinne (Norden) halten die Naturschutzverbände die Darstellung als BSN für zwingend erforderlich. Aus Sicht der Naturschutzverbände gibt es aber auch für die Komplettdarstellung als BSN verschiedene naturschutzfachliche Begründungen, die bislang nicht ausreichend oder gar nicht berücksichtigt wurden. Der Bereich des Straelener Veens ist ökologisch besonders bedeutend, weil

- in diesem Areal regelmäßig drei Paare des großen Brachvogels brüten (erstmalige Erwähnung des Vorkommens vom Großen Brachvogel in 1910) plus mindestens ein weiteres Paar im angrenzenden niederländischen Bereich,
- viele seltene Feldvogelarten hier in immer noch hohen Zahlen brüten, zumal dem landesweiten Trend entsprechend aber rückläufig sind (vorläufige Zahlen aus der Brutvogelkartierung 2017 für den gesamten Südteil des Straelener Veens (ca. 800 ha): 29 Paare Feldlerche (2011 noch 59 BP), 49 BP Kiebitze (2011 noch 94 BP), 6 BP Rebhühner (2011 4 BP), 7-8 BP Wachteln (2011 5 BP), 8 BP Wiesenschafstelze (2011 10 BP)); insbesondere das Kiebitzbrutvorkommen ist neben dem Brutbereich im Osten von Nieukerk das bedeutendste im Süden des Kreises Kleve;
- die große Bedeutung besonders des Bereichs entlang des Veenwegs für den Steinkauz (15 BP Steinkäuze bei der Brutvogelkartierung in 2017 (2011 nur 12 BP)),
- die Bereiche zwischen Landesgrenze und Veenweg sowie des südlichen Dreiecks regelmäßig von großen Schwärmen arktischer Wildgänse (Bläss- und Saatgänse) als Nahrungshabitat in den Wintermonaten ausgesucht werden,

- sich in dem Areal zwischen Landesgrenze und Veenweg langfristig ausgerichtete Ausgleichsflächen für den Brachvogelschutz befinden, deren Schutz aber in einigen Jahren ungewiss ist,
- besonders dieses Areal durch Niedermoorböden gekennzeichnet ist,
- insbesondere diese Bereiche unmittelbar an den Nationalpark „Maasduinen“ im Osten angrenzen (inzwischen wurde der Nationalpark von Arcen aus nach Süden erweitert und reicht nun bis Venlo)
- auf den niederländischen Flächen eine erfolgreiche Wiederansiedlung des Laubfrosches erfolgt ist und die Art sich inzwischen nachweislich zwischen Vreewater (nahe Grenzübergang Jagersrust/Jakobs) und Swart Water (gleich Venkoelen; bei Venlo/Schandelo) ausgebreitet hat (mdl. Mitteilung Ton Wetjens, IVN, aus Juni 2017); es ist nur eine Frage der Zeit, wann die angrenzenden deutschen Gebiete durch diese Art erobert werden.

Noch eine Anmerkung zum aktuellen Status des Gebietes als LSG laut dem rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 14 Straelen-Wachtendonk: Da das Gebiet im GEP`99 nicht als BSN dargestellt ist (entgegen der Forderung der Naturschutzverbände), war nur eine Ausweisung als LSG möglich, auch wenn (laut Aussage der Bezirksregierung Düsseldorf) die Kartierdaten zum Brutvogelbestand aus 2011 auch eine NSG-Ausweisung gerechtfertigt hätten. Die Ausweisung als LSG mit für NSGs typischen Ver- und Geboten zum Schutz der Vogelwelt ist aus Sicht der Naturschutzverbände nur eine Hilfslösung gewesen.

Ä3BT-V-KÜ-Kleve – Kranenburg Nr.01

In der Begründung heißt es, dass die Straßenführung über die Eichenallee dargestellt wird. Richtig muss es hier heißen, dass die Straße parallel zur Eichenallee geführt wird.

Kreis Viersen

Ä3BT-Schwalmtal Nr. 01

Die teilweise Streichung des BSN wird abgelehnt. In dem betreffenden Bereich ist der Kranenbach kürzlich umfangreich mit erheblichen Fördermitteln renaturiert worden durch Herstellung einer Sekundäraue gemäß den Vorgaben der WRRL und einer Umlegung/Offenlegung eines verrohrten Abschnitts.

Die Herausnahme dieses nun mit erheblichem Aufwand optimierten Verbundkorridors aus dem BSN ist nicht nachvollziehbar und fachlich falsch. Lediglich im nördlichsten Teil des geplanten Änderungsbereichs ist in diesem Korridor auch Wohnbebauung enthalten. Dafür liegt hier aber auch schützenswertes Niederungsgrünland westlich der Bebauung, direkt südlich der Umgehungsstraße, das nicht bebaut werden darf. Der Korridor sollte aus diesen Gründen unverändert im BSN verbleiben.

Ä3BT-W-Viersen Nr. 01

Die Zurücknahme des bisher geplanten Windenergiebereichs um eine 200 m Pufferzone wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere stimmen die Naturschutzverbände der Begründung hierfür – dem Schutz des Grundwassers – zu.

Rhein-Kreis Neuss

Ä3BT-Meerbusch Nr.01

Die Erweiterung des Regionalen Grünzuges wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings kann ein Zusammenschluss des westlich auf Willicher Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Hardt“ (LSG-4705-0005) und dem östlich auf Meerbuscher Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Strümper Busch / Meerbusch/ Stingesbachaue“ (LSG-4705-0009) regionalplanerisch nur dann gesichert werden, wenn die Erweiterung des Grünzuges auch so nah wie möglich an die Wohnbebauung südlich Osterath bzw. Bovert (Gruttofer End) reicht, um so eine ausreichende Verknüpfung der zuvor genannten Grünzüge in ausreichendem Maße zu schaffen und die Bedeutung des Bereiches für die Naherholung und die Biotopvernetzung ausreichend herstellen. Daher sollte der Regionale Grünzug nördlich erweitert und bis an die Höchstspannungs-Schaltanlage und möglichst nah an die Bebauung herangeführt werden (inkl. einer Vergrößerung der entsprechenden Darstellung in der Beikarte 4 C).

Kreis Mettmann

Ä3BT-Erkrath Nr. 01

Die Rücknahme des Bereiches zum Schutz der Natur wird abgelehnt.

Wegen der Planung für ein Regenüberlaufbecken (RÜB) ist es nicht angebracht, eine Fläche von 2 ha oder auch erheblich mehr, das ist nach den Planunterlagen nicht genau zu erkennen, aus dem BSN heraus zu nehmen. Bei der Planung des RÜB handelt es sich um ein für den Maßstab des Regionalplans nicht relevantes Detail.

Ä3BT-Erkrath Nr. 02

Unabhängig von der vorgesehenen geänderten Grenzziehung zwischen ASB und ASB-GE sind die Flächen im südlichen Bereich des ASB-GE östlich der A3 und südlich der Straße "An der Brandshütte" aus Gründen des Freiraumschutzes weder für Gewerbe noch Wohnungsbau geeignet. Gegen die Verschiebung der Grenze zwischen ASB und ASB-GE bestehen also keine Bedenken, jedoch gegen die Überplanung der Freiraumflächen.

Hilden

Es wird bemängelt, dass nicht wirklich alle Änderungen tatsächlich in die Unterlagen zur 3. Beteiligung aufgenommen wurden.

Ä3BT – Hilden Nr.01

Die vorgeschlagene Rücknahme des BSN und Umwandlung in BSLE wurde im Erörterungstermin nicht zur Diskussion gestellt. Es ist nicht nachvollziehbar welcher Beteiligter mit welcher Begründung diese Forderung nach BSN-Rücknahme in das Beteiligungsverfahren eingebracht hat. Diese Verfahrensweise ist u.E. fragwürdig. Es ist dazu festzustellen, dass die geplante BSN-Rücknahme nicht von der Stadt Hilden und schon gar nicht von den Natur- und Umweltschutzverbänden vorgeschlagen wurde. Es ist

unverständlich, dass diese Zerstückelung des BSN-Gebietes überhaupt Eingang in das Änderungsverfahren gefunden hat.

Dieser jetzt zur Diskussion gestellte Teilbereich ist Quellgebiet des Krebsbaches und deshalb ein wichtiges Ursprungselement in Sinne der WRRL. Auch bei den jüngst von der NUA mit durchgeführten Naturschutztagen am Rhein (15.-16.09.2017 in Köln) wurde die Bedeutung der Quellbereiche und der kleinen Bäche (wie z.B. auch der Krebsbach) für die nachfolgenden Gewässerbereiche (hier der berichtspflichtige Sandbach) betont und unwidersprochen nachgewiesen.

Auch die Verbindungsfunktion des Bereichs für die Heideflächen westlich und östlich der B 288 Elberfelder Straße begründet naturschutzfachlich die bisherige BSN-Darstellung. Eine Rücknahme ist mit dieser Funktion nicht zu vereinbaren. Ein wesentliches Problem stellt gerade die schon mehrfach bei der Naturschutzbehörde gemeldete zu intensive Düngung dieses wertvollen Feuchtgebietes dar. Dies muss unverzüglich beendet werden. Da der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan die Vorgabe für die vom Kreis als Träger Landschaftsplanung umzusetzenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (und den sich daraus ergebenden Maßnahmen) darstellt, ist eine BSN-Darstellung aus den o.g. naturschutzfachlichen Gründen erforderlich.

Die Naturschutzverbände fordern deshalb diese Änderung zu streichen und es bei der bisherigen vom Regionalrat beschlossenen Darstellung als BSN zu belassen!

Hilden – L 403

Die Naturschutzverbände unterstützen die von der Stadt Hilden eingereichten Anregungen zur L 403n (Verlängerung des Ostrings) -vgl. hierzu auch die Ausführungen der Vertreter der Stadt Hilden und der Naturschutzverbände in der Erörterung. Der von der Stadt Hilden aufgestellte Verkehrsentwicklungsplan macht deutlich, dass die Verlängerung für die Stadt Hilden wesentlich mehr negative als positive Folgen hätte, und empfiehlt deshalb, auf die Verlängerung zu verzichten.

Auch wenn es sich bei der L 403n um eine nach den Vorgaben der Landesplanung im Regionalplan darzustellende Bedarfsplanmaßnahme handelt, schließen sich die Naturschutzverbände der Forderung der Stadt Hilden an, die L 403n-Darstellung aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen, da nicht erkennbar, dass das Land beabsichtigt die Planung für Projekt zu beginnen. Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, sollte durch die Darstellung auf Regionalplanebene deutlich werden, dass es sich um eine Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung handelt. Daher sollte Anfangs- und Endpunkt der Bedarfsmaßnahme unmittelbar verbunden und nur mit einer geraden gestrichelten Linie dargestellt werden.

Ä3BT-Langenfeld Nr.01

Dieses Gebiet sollte ganz oder zumindest teilweise aus der Gewerbegebietsausweisung herausgenommen werden. Die Ausweitung der Gewerbeflächen über das bereits vorhandene Gartencenter hinaus wird abgelehnt.

Es handelt sich um eine geschlossene stadtkernnahe Grünfläche im Wasserschutzgebiet, die der Bevölkerung zur Erholung dient. Zugleich haben die Flächen auch Bedeutung als Lebensräume für besonders schutzwürdige Arten. Betroffen sind ein Jagdgebiet des Großen Abendseglers sowie Lebensräume der Feldlerche. Außerdem ist auf die Bedeutung der

vorhandenen Hecken als linienhafte Biotopverbundelemente in der Ackerlandschaft hinzuweisen.

Die in den Jahren 2001 – 2011 in Langenfeld in Anspruch genommenen 40 ha Gewerbefläche konnten aufgrund der vorhandenen Ausweisung im GEP 99 insbesondere wegen einer aggressiven Vermarktung neuer Flächen realisiert werden. Dazu zählte u. a. eine deutliche Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes in den Jahren 2007 – 2009. Die neu angesiedelten Betriebe waren in der Regel keine Betriebsneugründungen oder zusätzliche Betriebsniederlassungen, sondern es waren Betriebsverlagerungen, die dabei andere Standorte, auch solche in der Region, aufgaben. Dies als Trend einfach fortzuschreiben, ist nicht nur statistisch gewagt, sondern es erhebt sich auch die Frage, inwieweit es regionalplanerisch überhaupt erwünscht ist, durch die Bereitstellung bisheriger Freiflächen in Langenfeld dem Flächenverbrauch unter Zurücklassung aufgegebenen Standorte an anderer Stelle Vorschub zu leisten. Dieser Flächentausch geht zu Lasten Langenfelder Flächen für die Landwirtschaft, Natur und Erholung, die damit unwiederbringlich verloren sind.

Die Ansiedlung neuer Unternehmen führte darüber hinaus zu einer deutlichen Zunahme der Pendlerströme und damit der Verkehrsbelastungen. Bezogen auf Langenfeld erachten die Naturschutzverbände die vorhandenen Flächenreserven von 28 ha für ausreichend, da ein darüber hinaus gehender Bedarf für die wirtschaftliche Entwicklung Langenfelds nicht ersichtlich ist. Es steht nicht zu erwarten, dass bei der noch vorhandenen Reserve von 28 ha wirtschaftliche Nachteile für Langenfeld zu befürchten sind. Vielmehr wird in einer Stadt wie Langenfeld, deren Verkehrsinfrastruktur als ausgereizt anzusehen ist, jedes neu entwickelte Gewerbegebiet durch die damit erzeugten Pendlerströme die vorhandene verkehrliche Infrastruktur einem Verkehrskollaps näher bringen. Außerdem geht jede neue Fläche auf Kosten der ohnehin arg geschrumpften Grün- und Freiflächen, die aber für die Naherholung dringend benötigt werden.

Planfestgestellte Wiederherstellung der Auskiesung Am Kielsgraben in Monheim - Änderungswünsche

Zu den jüngst geäußerten Wünschen zur Abgrabung „Am Kielsgraben“, die dort wiederherzustellende landwirtschaftliche Fläche nicht zu erstellen und stattdessen weitere Bereiche mit Sportanlagen zu überplanen, wird festgestellt, dass ein Planfeststellungsbeschluss zu einer solchen Änderung nicht vorliegt und auch der Regionalplan mit seinen derzeitigen Darstellungen diesen Planungsabsichten entgegen steht. Wegen der ökologischen Bedeutung und der hinsichtlich des Artenschutzes ungeklärten Fragen und der zunehmenden Knappheit der landwirtschaftlichen Flächen in Monheim, halten die Naturschutzverbände es für zwingend, die Ausweisungen des planfestgestellten Wiederherstellungsplans in den Regionalplan zu übernehmen. Das heißt die im RPD-Entwurf vorhandenen Darstellungen des Bereiches „Kielsgraben“ als Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogener Erholung müssen bestehen bleiben.

ÄBT-Velbert Nr. 02

Der Änderung von ASB in GIB zur Sicherung des Industriebetriebs wird zugestimmt.

ÄBT-Velbert Nr. 03

Die Änderung des ASB in ein GIB wird abgelehnt. Nach den Informationen der örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände gibt es in dem überplanten Gebiet nur eine untergeordnete gewerbliche Nutzung, der Bereich sollte weiter als ASB dargestellt werden.

ÄBT-Wülfrath Nr. 01

Gegen die zeichnerische Darstellung der Halde Dachkuhle bestehen Bedenken. Nach den Informationen der örtlichen Verbandsvertreter wird die Fläche schon seit Jahren nicht mehr als Halde genutzt. Der westliche Teil ist bewaldet. Eine Nutzung als Halde ist abzulehnen, da die Natur sich insbesondere im westlichen Teil in den letzten Jahrzehnten ungestört entwickeln konnte. Im östlichen Teil findet landwirtschaftliche Nutzung statt. Ein Bedarf für Abkipfung ist auch nicht gegeben, da künftig Ablagerungen im Innenbereich des Rhodenhäuser Bruches möglich sind.

V. Umweltbericht

Wesentliche Auswirkungen des Regionalplanes sind in der Vorbereitung von Flächenversiegelungen zu sehen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist unbedingt eine Auseinandersetzung mit diesem Thema erforderlich. Es ist zu prüfen, ob der vorliegende Regionalplanentwurf dem Grundsatz 6.1-2 des LEP entspricht und so seinen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, erfüllt.

Die Änderung in Bezug auf die verfahrenskritischen Arten ist nicht sachgerecht. Während ursprünglich lediglich (erläuternd) vermerkt wurde, welche der verfahrenskritischen Arten windenergieempfindlich sind, wird nun eine Unterteilung vorgenommen in die Arten, die nur im Zusammenhang mit Windenergiebereichen verfahrenskritisch sind und denjenigen Arten, die verfahrenskritisch im Zusammenhang mit anderen Planfestlegungen sind. Dies ist mindestens für den Wachtelkönig sachlich falsch. Diese Art ist sowohl im Hinblick auf Windenergieplanungen als auch im Hinblick auf jede andere beeinträchtigende Planfestlegung als verfahrenskritisch anzusehen. Die Bekassine ist im Gegensatz zur Darstellung im Umweltbericht durchaus windenergiesensibel. In der Auflistung fehlt außerdem die Wimpernfledermaus.

Verfahrenskritisch laut VV-Artenschutz sind außerdem auch Arten im günstigen Erhaltungszustand, wenn signifikante Anteile des regionalen Gesamtbestandes beeinträchtigt werden können. Dass dieser Aspekt im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt wurde, ist nicht erkennbar.